

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1881

32 (2.12.1881) No. 32, Jahrgang 1881 [Datum fingiert]

Badische Gewerbezeitung.**Organ**

der Großherzogl. Landes-Gewerbehalle

und

der Badischen Gewerbevereine.

Redigirt von Prof. Dr. H. Meidinger.

Erscheint wöchentlich einmal im Umfang von mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen. Jahrespreis 3 Mark durch Post und Buchhandel. Anzeigen 25 Pfg. die ganze Petitzeile oder deren Raum.

XIV. Bd. No. 32.

Karlsruhe.

Jahrgang 1881.

Inhalt S. 249—256: Reichsgesetz betr. die Abänderung der Gewerbeordnung. — Die Bijouteriefabrikation in Pforzheim (Schluß). — Besuch der Landes-Gewerbehalle. — Berichtigung.

Reichsgesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung.

In Folgendem bringen wir das unter Mitwirkung des Bundesrathes und Reichstages zu Stande gekommene und mit Kaiserlicher Unterschrift vom 18. Juli d. J. versehene Reichsgesetz betr. die Abänderung der Gewerbeordnung zur Kenntniß unserer Leser. Es treten nach diesem Gesetze an Stelle der §§ 97—104 der Gewerbeordnung nachfolgende Bestimmungen:

§ 97. Diejenigen, welche ein Gewerbe selbstständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten.

Aufgabe der neuen Innungen ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und der Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge;
4. Streitigkeiten der im § 120 a. *) bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörde (Absatz 2 daselbst) zu entscheiden.

*) Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die sich auf Antritt, Fortsetzung oder Aufhebung der Arbeiterverhältnisse zc. beziehen.

§ 97a. Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im § 97 bezeichneten auszuweiten. Insbesondere steht ihnen zu:

1. Fachschulen für Lehrlinge zu errichten und dieselben zu leiten;
2. zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gesellen geeignete Einrichtungen zu treffen;
3. Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;
4. zur Förderung des Gewerbebetriebs der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten;
5. zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen einzurichten;
6. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im § 120a. bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden.

§ 98. Der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, soll in der Regel nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt, hinausgehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Centralbehörde.

Bei der Errichtung ist der Innung ein Name zu geben, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Innungen verschieden ist.

§ 98a. Die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder werden, soweit das Gesetz darüber nicht bestimmt, durch das Innungsstatut geregelt.

Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Bezirk der Innung;
2. über die Aufgaben der Innung, sowie über die dauernden Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben; namentlich sind die nachfolgenden Verhältnisse des Lehrlingswesens zu regeln:
 - a. die von den Innungsmitgliedern bei der Annahme von Lehrlingen zu erfüllenden Voraussetzungen und Formen, sowie die Dauer der Lehrzeit;
 - b. die Ueberwachung der Beobachtung der in §§ 120,*) 126, 127**) enthaltenen Vorschriften seitens der Innung;

*) Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren die durch das Alter derselben gebotene Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

**) Die §§ 126 und 127 handeln von der Ausbildung des Lehrlings und von der väterlichen Zucht der Lehrherrn.

- c. die Verpflichtung der Meister, ihre Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule oder der Fachschule anzuhalten;
- d. die Beendigung der Lehrzeit, die Ausschreibung der Lehrlinge vor der Innung und die Ertheilung des Lehrbriefes;
- e. die Bildung der Behörde und das Verfahren zur Entscheidung der im § 97 unter Nr. 4 bezeichneten Streitigkeiten;
- 3. über Aufnahme, Austritt und Ausschließung der Mitglieder;
- 4. über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere über die Beiträge, welche von denselben zu entrichten sind, und über den Maßstab, nach welchem deren Umlegung erfolgt;
- 5. über die etwa wegen Verletzung statutarischer Vorschriften gegen die Innungsmitglieder zu verhängenden Ordnungsstrafen;
- 6. über die Bildung des Vorstandes, über den Umfang seiner Befugnisse und die Formen seiner Geschäftsführung;
- 7. über die Zusammensetzung und Berufung der Innungsversammlung, über das Stimmrecht in derselben und über die Art der Beschlußfassung;
- 8. über die Beurkundung der Beschlüsse der Innungsversammlung und des Vorstandes;
- 9. über die Voraussetzung und die Form einer Abänderung des Statuts;
- 10. über die Voraussetzungen und die Form der Auflösung der Innung;
- 11. über die Verwendung des Innungsvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Innung;
- 12. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den in diesem Gesetze bezeichneten Aufgaben der Innung nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

Bestimmungen über Einrichtungen zur Erfüllung der in § 97 a. unter Nr. 4, 5, 6 bezeichneten Aufgaben dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden.

§ 98 b. Das Innungsstatut bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt. Die Einreichung geschieht durch die Aufsichtsbehörde (§ 104).

Die Genehmigung ist zu versagen:

- 1. wenn das Innungsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht;
- 2. wenn durch die in dem Innungsstatut vorgesehenen Einrichtungen die Mittel zur Erfüllung der den Innungen nach § 97 obliegenden Aufgaben nicht sichergestellt erscheinen;
- 3. wenn die Centralbehörde der durch das Innungsstatut vorgesehenen

Begrenzung des Innungsbezirks die nach § 98 Absatz 1 erforderliche Zustimmung versagt hat.

Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn in dem durch das Innungsstatut vorgesehenen Innungsbezirke für die gleichen Gewerbe eine Innung bereits besteht.

In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben; gegen denselben findet der Rekurs statt; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21*), soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Abänderungen des Innungsstatuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§ 98c. Soll in der Innung eine Einrichtung der in § 97a. unter Nr. 4, 5, 6 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebenstatuten zusammenzufassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung durch die im § 98b. bezeichnete höhere Verwaltungsbehörde. Vor der Genehmigung ist die Gemeindebehörde des Ortes, an welchem die Innung ihren Sitz hat, sowie, falls diese Behörde für die Innung nicht die Aufsichtsbehörde bildet, auch letztere zu hören. Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden. In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Centralbehörde eingelegt werden. Abänderung der Nebenstatuten unterliegen den gleichen Vorschriften.

§ 99. Die Innung kann unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Innung haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Innung.

§ 100. Als Innungsmitglieder können nur Personen aufgenommen werden, die ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, in dem Innungsbezirke selbstständig betreiben oder in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind. Andere Personen können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

Von der Ablegung einer Prüfung kann die Aufnahme nur abhängig gemacht werden, wenn Art und Umfang derselben durch das Statut geregelt sind; die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken.

Ist die Aufnahme von der Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit oder von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht, so ist

*) §§ 20 u. 21 handeln vom Rekurs und den Bestimmungen über die Behörden und Verfahren bei Rekursachen in gewerblichen Angelegenheiten, die einer besonderen staatlichen Genehmigung bedürfen.

eine Ausnahme von der Erfüllung dieser Anforderungen nur unter bestimmten im Statut festgestellten Voraussetzungen zulässig. Von einem Aufnahmesuchenden, welcher bereits vor einer anderen, den Voraussetzungen dieses Gesetzes entsprechenden Innung desselben Gewerbes eine Aufnahmeprüfung bestanden hat, kann eine solche nicht nochmals verlangt werden.

Gewerbetreibenden, welche den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen, darf die Aufnahme in die Innung nicht verweigert werden.

Von der Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Bedingungen kann zu Gunsten Einzelner nicht abgesehen werden.

Vom Eintritt in eine Innung sind Diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitze der bürgerl. Ehrenrechte befinden oder welche in Folge gerichtlicher Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Der Austritt aus der Innung ist, wenn das Innungsstatut eine vorherige Anzeige darüber nicht verlangt, jederzeit gestattet. Eine Anzeige über den Austritt kann frühestens sechs Monate vor dem letzteren verlangt werden.

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen, und soweit nicht statutarisch abweichende Bestimmungen getroffen sind, an die von der Innung errichteten Nebenkassen; sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austritts bereits erfolgt war. Besondere Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch den Austritt nicht berührt.

Die Rechte der Innungsmitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechts und der Ehrenrechte, können von deren Wittwen, welche den Gewerbebetrieb fortsetzen, so lange ausgeübt werden, als sie die entsprechenden Verpflichtungen erfüllen. Die näheren Bestimmungen sind durch das Statut zu treffen. (Fortf. folgt.)

Die Bijouteriefabrikation in Pforzheim.

(Schluß.)

4. Die Fabrikation versilberter Neusilberwaaren (sogenannte China Silberwaaren) wird in einem seit dem Jahre 1863 bestehenden Etablissement betrieben. Dasselbe beschäftigt sich mit der Erzeugung von Besteckarbeit, sowie von Hohlgefäßen aller Art, steht in sehr lebhaftem Betriebe und hat für seine, den besten Ruf genießenden Fabrikate, guten Absatz sowohl in Deutschland, als zum Export.

5. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.

Nachdem schon jahrelang die Unzulänglichkeit der für die Gewerbeschule, eine Anstalt, welche zur Zeit nahe an 1200 Schüler zählt, verfügbaren Räume fühlbar geworden war, entschloß sich die Stadt Pforzheim im Jahre 1873 zum Bau eines eigenen, großen Schulhauses, in welchem gleichzeitig

auch die projektirte Kunstgewerbe-Schule untergebracht werden sollte. Dieser Bau ist im Jahre 1876 bezogen worden und damit, wenn auch der Raum für beide Anstalten immer noch knapp bemessen erscheint, doch den in früheren Berichten mehrfach betonten Mißständen abgeholfen worden.

Zweck der Kunstgewerbe-Schule ist Förderung und Hebung des Kunsthandwerkes durch vielseitige theoretische und praktische Heranbildung junger Leute zu tüchtigen Arbeitern, Werkführern, Zeichnern, Modelleuren und Eiseleuren, wie sie die Industrie und insbesondere die Metallindustrie verlangt. Der Unterricht an der Anstalt umfaßt demnach Schattenlehre und Perspektive, ornamentale Formenlehre, Architekturzeichnen, Freihandzeichnen, Figurenzeichnen, Farbenübungen, Emailiren und Emailmalen, Eiseleuren, Graviren und Treiben, Zeichnen und Entwerfen kunstgewerblicher Gegenstände, Modelliren in Thon und Wachs, Galvanoplastik, und wird ertheilt von dem Direktor und zwei weiteren Lehrern. Der Unterricht vertheilt sich auf drei Jahreskurse.

Die Schule wurde besucht: in den Jahren 1878 von 40, 1879 von 53, 1880 von 48 Schülern. Für 1881 sind es deren 58.

Die weitaus meisten Schüler der Anstalt sind in Pforzheim und in der nächsten Umgebung wohnhaft; doch wird die Anstalt auch heute schon von Auswärtigen besucht und dies wird sich voraussichtlich in nicht ferner Zeit erheblich steigern, wenn erst die Leistungen der Schule allgemeiner bekannt geworden sind. Es liegt in der Natur der Sache, daß die praktischen Erfolge im engeren Sinne einer derartigen Schule sich erst dann bemerkbar machen können, wenn ihre Abiturienten das Erlernte in ihrem Berufe anzuwenden beginnen, was heute nach kaum 3jährigem Bestehen der Anstalt nur vereinzelt der Fall ist. Immerhin nehmen einige der abgegangenen Schüler schon jetzt selbstständige Stellungen als Zeichner und Modelleure in Pforzheimer und auswärtigen Fabriken ein und zwei haben eigene Geschäfte begonnen.

Dagegen kann die erfreuliche Thatsache konstatirt werden, daß von dem Augenblicke ihrer Gründung an, zu der die Pforzheimer Industrie selbst zu einer Zeit den Impuls gab, wo das Geschäft glänzend ging und einer Nachhilfe kaum zu bedürfen schien, der Schule seitens der Fabrikantenschaft ein unbedingtes Vertrauen entgegengebracht worden ist, ein Vertrauen, das darin den deutlichsten Ausdruck findet, daß es immer mehr Uebung wird, junge Leute, welche die höheren Schulen absolvirt haben und sich der Bijouteriefabrikation widmen wollen, hier ihre Fachbildung vollenden zu lassen. Andererseits gaben die Prüfungsausstellungen der Anstalt den Beweis eines ernstesten, sachgemäßen Strebens und fortschreitender Entwicklung der Leistungen.

Die Regierung hat der Anstalt vom Anfang ihres Bestehens an die lebhafteste Aufmerksamkeit und Unterstützung gewährt. Zu dem prächtigen Bau, welcher auf etwa 466,000 M. zu stehen kam, leistete sie einen Zuschuß von 17,000 M. und der jährliche Staatsbeitrag beläuft sich auf rund 9500 M., während der Restaufwand von der Stadt getragen wird.

Um der Schule möglichst reiche und vollständige Lehrmittel zu beschaffen, wurde im Jahre 1872 durch freiwillige Beiträge von Fabrikanten und anderer Ortseinwohner eine

Kunstgewerbe-schul-Stiftung

errichtet, deren Vermögen bei Eröffnung der Schule 38,000 M. betrug. Davon wurden nach Beschluß der Stifter über 8000 M. zur Gründung einer Vorlagen- und Modellsammlung ausgeschieden, 30,000 M. aber zu einer dauernden Stiftung bestimmt, deren Zinserträgniß zu außerordentlichen Anschaffungen von Modellen und zu Stipendien an mittellose, fleißige Schüler verwendet werden sollen. Auf Wunsch des Stadtrathes wurde im Laufe des Vorjahres an der Kunstgewerbe-Schule ein Zeichenkursus für die oberen Klassen der höheren Bürgerschule errichtet, an welchem auch Schüler der obersten Gymnasialklassen sich betheiligen können.

Zum Schluß wollen wir hier noch einige treffende Bemerkungen über den Export anführen: der Hauptexport der Pforzheimer Fabrikate geht nach südlichen Ländern; die Kundschaft verlangt hier meistens lebhaft aussehende, viel vorstellende Waaren. Die Mode wechselt fortwährend und beanspruchen viele überseeische Abnehmer bei jeder Waarensendung wieder neue Muster, die sie noch nie gesehen, so daß nur leistungsfähige Fabrikanten im Stande sind, diesen Anforderungen der direkten Kundschaft zu genügen. Seit einer Reihe von Jahren hat jedoch die Zahl der größeren Fabrikanten einen enormen Rückgang erlitten, wie dies aus dem Verzeichniß der Fabriken am besten hervorgeht. Umgekehrt sind viele kleine Fabriken neu entstanden, wovon ein großer Theil sich ebenfalls mit der Anfertigung von Exportartikeln befaßte; da diese jedoch nicht leistungsfähig genug waren, um sich regelmäßige Abnehmer zu erhalten, so arbeiteten sie sehr oft auf Borrath, welchen sie dann an die nach Pforzheim kommenden überseeischen Kunden zu wahren Schleuderpreisen verkauften und oftmals sogar leichtsinniger Weise kreditirten.

Hiedurch schädigten sie sowohl sich, wie den größeren Fabrikanten, und verhinderten bis jetzt auch das Entstehen von größeren Kommissionsgeschäften, wie solche in Paris zum Vortheil des einkaufenden wie des verkaufenden Publikums existiren. Die Errichtung solcher Vermittlungsgeschäfte dürfte übrigens nur eine Frage der Zeit sein.

Die Sucht der überseeischen Kunden nach Novitäten veranlaßt leider auch oft den Fabrikanten, der Produktion von solchen sein Hauptaugenmerk zuzuwenden und dabei die ganz perfekte Ausführung der Waaren zu vernachlässigen. Oft und viel legt auch sein Abnehmer hierauf nicht den nöthigen Werth, aber endgiltig verliert dadurch der Abnehmer seine Kundenschaft, wird vielleicht zahlungsunfähig und der Fabrikant hat den doppelten Schaden, indem er einen Kunden und vielleicht auch noch ein großes Guthaben verliert.

Für den überseeischen Absatz hat das naturalistische Genre, den Launen der französischen Mode folgend, immer größere Fortschritte gemacht und ist man zuletzt von der Nachahmung des Pflanzenreichs auf diejenige des Thierreichs und sogar von Haushaltungsgegenständen u. übergegangen. Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß neben dem Bestreben, stilgerechte Waaren zu produziren, andererseits den Verirrungen in den extremsten Naturalismus nachgegeben werden muß; denn es muß konstatiert werden, daß das Publikum letzteren vorzieht und nur schwer und vereinzelt für die stilgerechten Erzeugnisse zu interessiren ist.

So lange und so weit der Kulturzustand der Konsumenten für die Exportwaaren eine Erziehung ihres Geschmacks ausschließt, würde es mehr als eine Thorheit sein, sich den Anforderungen zu widersetzen, welche an Form und Beschaffenheit der Waaren gestellt werden; und die anerkenntnswerthen idealen Bestrebungen der Neuzeit auf dem Gebiete des Kunstgewerbes werden sich zunächst auf die Ausbildung der Fabrikanten und Arbeiter selbst zu beschränken haben, damit das, was verlangt wird, sei es nun stilgerecht, sei es naturalistisch, in schöner Form und gebiegener Ausführung geliefert und jeder Konkurrenz die Spitze geboten werden könne. In dieser Beziehung läßt sich auch bei der Pforzheimer Exportfabrikation eine sehr erfreuliche Einwirkung der Kunstgewerbe-Schule nicht verkennen und darf man sich deshalb der Hoffnung hingeben, daß die rastlose Thätigkeit der Pforzheimer Industrie ihren Beltruf auch ferner mit Ehren behaupten werde.

Besuch der Landes-Gewerbehalle im Monat Juli.

Besuch der Ausstellung 2327 Personen.

Die Bibliothek und die Vorbildersammlung blieben des den Statuten gemäß stattfindenden Sturzes wegen vom 1. Juli bis zum 1. August geschlossen.

Berichtigung.

In der in Nr. 31 d. J. auf S. 248 veröffentlichten Besprechung des Vorlagenwerkes: *Stilisirte Blumen* von E. Herdile, hat sich am Ende der 2. Zeile ein Fehler eingeschlichen; wir berichtigen denselben hiermit: das Werk kostet 7,5 M., nicht 60 M.

Druck und Commissionsverlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe.